

TARIFBESTIMMUNGEN und TARIFE



der KomBus Verkehr GmbH

gültig ab 01.01.2020

Inhalt:

Tarifbestimmungen

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Tariftabelle Regionalverkehr der Linienbündel 1; 2; 3; 4; 5; 9 sowie der Linie 82 |
| Anlage 2 | Tariftabelle Regionalverkehr der Linienbündel 6; 7; 8 sowie der Linien 132; 143; 155 und 163 |
| Anlage 3 | Tarife Städtedreieck |
| Anlage 4 | Tarife Stadtmobile |

Herausgeber: KomBus Verkehr GmbH
Am Mittleren Watzenbach 11, 07318 Saalfeld
Tel.: 03671/ 5 25 19 99

Tarifbestimmungen **im öffentlichen Personennahverkehr** **der KomBus Verkehr GmbH**

gültig ab 01.01.2020

Diesen Tarifbestimmungen liegt die Verordnung über die **Allgemeinen Beförderungsbedingungen** für den Straßenbahn - und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VOAllgBefBed) vom 27. Februar 1970, das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und das Preisgesetz zugrunde.

1. Allgemeines

1.1 Grundsätze der Fahrpreisermittlung

Regionalverkehr

Das Bedienegebiet gliedert sich in Linienbündel und Einzellinien. Die Linienbündel und Einzellinien sind nummeriert. Die Fahrpreise ergeben sich nach der Ermittlung der Linienbündel, Einzellinie, des jeweiligen Tarifs der Linienbündel bzw. Einzellinie (Anlage 1 und 2) und der jeweiligen Preisstufe.

Städtedreieck und Stadtmobil

Die Stadtverkehre gliedern sich in Tarifzonen (Anlage 3 und 4). Die Fahrpreise ergeben sich aus der jeweiligen Nutzung von Tarifzonen.

Tarif und Preisstufe bestimmen

Die elektronische Fahrplanauskunft der KomBus (Homepage) und Fahrplan App informiert bei Eingabe der Fahrrelation über unsere Fahrpreise. Detaillierte Informationen über unseren Tarif erhalten Sie auch am Servicetelefon der KomBus GmbH 03671/ 5 25 19 99.

2. Fahrausweissortiment und Nutzungsbedingungen

2.1 Einzelfahrausweise

- (1) Einzelfahrausweise sind Einzelfahrscheine, Ortsfahrscheine und Mehrfahrtenkarten.
- (2) Einzelfahrscheine und Ortsfahrscheine werden nur zum sofortigen Fahrtantritt verkauft.
- (3) Entwertete Einzelfahrausweise und Mehrfahrtenkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Zur Benutzung von ermäßigten Einzelfahrausweisen sind Kinder vom vollendetem 6. bis zum vollendetem 14. Lebensjahr berechtigt.

2.2 Besondere Bestimmungen für Einzelfahrausweise

- (1) Ein bestimmungsgemäß gelöster bzw. entwerteter Einzelfahrausweis oder Mehrfahrtenkartenabschnitt berechtigt nur zu einer Fahrt ohne Fahrtunterbrechung, es sei denn, die Fahrtunterbrechung dient dem Umsteigen und ist zum Erreichen des auf dem Einzelfahrausweis aufgedruckten Fahrziels notwendig. Es ist der jeweils nächste Anschluss zu nutzen.
- (2) In den Städtedreieck mobil- Linien S1, S2, R, A, B und D gelöste Einzelfahrausweise und Mehrfahrtenkartenabschnitte gelten ab Fahrtbeginn jeweils für
 - 45 Minuten in einer Zone (Rudolstadt oder Saalfeld oder Bad Blankenburg) oder
 - 90 Minuten im gesamten Städtedreieck (Rudolstadt, Saalfeld und Bad Blankenburg) und berechtigen innerhalb der gelösten Zonen in diesem Zeitraum zum Umsteigen.
- (3) In den Stadtmobilen Pößneck (960; 961; 962), Schleiz (A+B) und Bad Lobenstein (L1) gelöste Einzelfahrausweise und Mehrfahrtenkartenabschnitte gelten ab Fahrtbeginn 45 Minuten und berechtigen innerhalb dieser Zeit auf den Linien der Stadtmobile zum Umsteigen. Es ist der jeweils nächste Anschluss zu nutzen.

2.3 Ortsfahrschein

Der Ortsfahrschein gilt zwischen allen Haltestellen innerhalb nachfolgend aufgeführter Ortschaften:

Reichmannsdorf, Oberweißbach, Mellenbach, Langendembach, Langenorla, Langenschade/Reichenbach, Uhlstädt, Sitzendorf, Schmiedefeld, Piesau, Lichte und Katzhütte

Der Festpreis beträgt für Erwachsene und Kinder **1,30 €**.

2.4 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarte Erwachsene Regionalverkehr und Stadtmobile

Die Mehrfahrtenkarte besteht aus 6 Einzelfahrscheinen von welchen jeweils Einer nach dem Betreten des Busses zu entwerten ist.

- Beförderungsentgelt laut Preisstufe bzw. Tarifpunktentfernung mal 5
- Mehrfahrtenkarten können in beliebiger Zahl im Voraus erworben werden

Mehrfahrtenkarte Kind (ermäßigt)

Die Mehrfahrtenkarte besteht aus 6 Einzelfahrscheinen von welchen jeweils Einer nach dem Betreten des Busses zu entwerten ist.

- Beförderungsentgelt laut Preisstufe bzw. Tarifpunktfremung mal 6
- Mehrfahrtenkarten können in beliebiger Zahl im Voraus erworben werden

2.5 Besondere Bestimmungen für Gruppentickets

2.5.1 Gruppenkarten Kleingruppe

Die Gruppenkarte gilt ab **5 bis 15** gemeinsam reisende Personen.

Gruppenkarte Erwachsener:

Der Fahrpreis richtet sich nach dem Preis der Einzelfahrt Erwachsener entsprechend der Tarifpunktfremung und ist mit 10% ermäßigt. Dieser Einzelfahrpreis wird mit der Gruppengröße multipliziert.

Gruppenkarte Kind (vom vollendetem 6. bis zum vollendetem 14. Lebensjahr):

Der Fahrpreis richtet sich nach dem Preis der Einzelfahrt Kind entsprechend der Tarifpunktfremung und ist mit 10% ermäßigt. Dieser Einzelfahrpreis wird mit der Gruppengröße multipliziert.

Begleiter:

Bei Kindergruppen ist pro 5 berechtigten Personen eine Begleitperson berechtigt, ebenfalls zu den Konditionen dieses Gruppenkartentarifes mit zu reisen.

Kindergruppen bis zum vollendetem 6. Lebensjahr

Bis zu maximal fünf Kinder werden unentgeltlich befördert

- in Begleitung eines Inhabers einer Erwachsenenfahrkarte je Fahrkarte

oder

- in Begleitung eines Inhabers eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke.

Für jedes weitere Kind ist eine Einzelfahrkarte Kind zu lösen.
Die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrtritt ist nicht zugelassen.

Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

2.5.2 Gruppenkarte Großgruppe

Die Gruppenkarte gilt ab **16** gemeinsam reisende Personen.

Gruppenkarte Erwachsener:

Der Fahrpreis richtet sich nach dem Preis der Einzelfahrt Erwachsener entsprechend der Tarifpunktfremung und ist mit 10% ermäßigt. Dieser Einzelfahrpreis wird mit der Gruppengröße multipliziert.

Gruppenkarte Kind (vom vollendetem 6. bis zum vollendetem 14. Lebensjahr):

Der Fahrpreis richtet sich nach dem Preis der Einzelfahrt Kind entsprechend der Tarifpunktfremung und ist mit 10% ermäßigt. Dieser Einzelfahrpreis wird mit der Gruppengröße multipliziert.

Begleiter:

Bei Kindergruppen ist pro 5 berechtigten Personen eine Begleitperson berechtigt, ebenfalls zu den Konditionen dieses Gruppenkartentarifes mit zu reisen.

Kindergruppen bis zum vollendetem 6. Lebensjahr

Bis zu maximal fünf Kinder werden unentgeltlich befördert

- in Begleitung eines Inhabers einer Erwachsenenfahrkarte je Fahrkarte

oder

- in Begleitung eines Inhabers eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke.

Für jedes weitere Kind ist eine Einzelfahrkarte Kind zu lösen.

Die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrtritt ist nicht zugelassen.

Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.

2.5.3 Anmeldung

Großgruppen müssen bis 10 Werktagen vor Reisebeginn unter Angabe von Reisetag, -zeit, -route unter der Service-Nummer 03671/5 25 19 99 in einem der Kunden- und Servicecenter der KomBus oder per E-Mail oder auf unserer Homepage unter www.kombus-online.de/Tarife/Großgruppen beantragt werden.

2.5.4 Mitnahmebestätigung

Bei verfügbarer Platzkapazität auf der vorgesehenen Fahrt erhält der Anmelder der Großgruppe innerhalb von 3 Werktagen eine Mitnahmebestätigung. Nur bei Vorlage dieser Mitnahmebestätigung beim Busfahrer wird die Großgruppe befördert. Ist die Fahrt bereits ausgelastet und es kann keine Mitnahme erfolgen, wird ein Alternativvorschlag unterbreitet.

3. Zeitfahrausweise

3.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zeitfahrausweise sind Tageskarten, Drei-Tageskarten, Wochen -, Monats -, Monatskarten im Abonnement, Zwei-Wege-Tickets, Schülerwochen - und Schülermonatskarten, das Erweiterungsticket Schüler sowie das Job- und das Mobilitäts-Ticket. Sie gelten im jeweiligen Gültigkeitszeitraum für eine beliebige Anzahl von Fahrten im festgelegten Gültigkeitsbereich.
- (2) Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Erweiterungsticket Schüler und Zwei-Wege-Tickets, Job- und Mobilitätstickets sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit dem Antrag (Kundenkarte mit Lichtbild; außer Job-Ticket) bzw. als vom Schulaufwandsträger ausgegebenem und von der **KomBus Verkehr** unterzeichnetem Zeitfahrausweis mit Lichtbild.
- (3) Tageskarten gelten vom ersten Fahrtantritt/ Entwertung bis zum Betriebsende 3h30 des Folgetages.
Alle anderen Zeitfahrausweise gelten grundsätzlich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des ersten bis letzten Kalendertages einer Woche oder eines Monats.
- (4) Zeitfahrausweise sind Sichtkarten und daher bei jeder Benutzung dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuweisen.
- (5) Schülerwochen -, Schülermonatskarten, Zwei-Wege-Tickets und Erweiterungsticket Schüler werden auf Antrag an die Anspruchsberechtigten ausgegeben.

Anspruchsberechtigte sind:

1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
2. nach Vollendung des 14. Lebensjahres;
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen und Akademien
 - b) Personen, welche private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufspflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
 - c) Personen, welche an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul - oder Realschulabschlusses besuchen.
 - d) Personen, welche in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des §40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, bzw. des §37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
 - e) Personen, welche einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
3. Die Berechtigung zum Erwerb von Schülerwochen - und Schülermonatskarten hat der Anspruchsberechtigte der **KomBus Verkehr** nachzuweisen. Antragsformulare sind über die **KomBus Verkehr** erhältlich.
4. Berufstätige, Berufspraktikanten, Zivildienstleistende und Auszubildende, die Unterhalt nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) beziehen, erhalten keine Schülerwochen - und Schülermonatskarten.

3.2 Besondere Bestimmungen für Tageskarten Städtedreieck Rudolstadt-Bad Blankenburg-Saalfeld

- (1) Tageskarten gelten vom ersten Fahrtantritt/ Entwertung bis Betriebsende 3h30 des Folgetages innerhalb der Tarifzone Städtedreieck beliebig häufig.
- (2) Tageskarten sind übertragbar.
- (3) Für verlorene Tageskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3.3 Besondere Bestimmungen für Tages-Gruppenkarten Städtedreieck Rudolstadt-Bad Blankenburg-Saalfeld

- (1) Tages-Gruppenkarten gelten vom ersten Fahrtantritt/ Entwertung bis Betriebsende 3h30 des Folgetages für bis zu fünf gemeinsam fahrende Personen innerhalb der Tarifzone Städtedreieck beliebig häufig.
- (4) Für verlorene Tages-Gruppenkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3.4 Besondere Bestimmungen für Tages-Familienkarten Städtedreieck Rudolstadt-Bad Blankenburg-Saalfeld

- (1) Tages-Familienkarten gelten vom ersten Fahrtantritt/ Entwertung bis Betriebsende 3h30 des Folgetages für gemeinsam fahrende zwei erwachsene Personen und alle eigenen Kinder bzw. Enkel bis zum vollendeten 14. Lebensjahr innerhalb der Tarifzone Städtedreieck beliebig häufig.

- (2) Für verlorene Tages-Familienkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3.5 Besondere Bestimmungen für Drei-Tages-Karten Städtedreieck Rudolstadt-Bad Blankenburg-Saalfeld

- (1) Drei-Tages-Karten gelten vom ersten Fahrtantritt/ Entwertung bis Betriebsende 3h30 nach dem dritten Gültigkeitstag beliebig häufig.
(2) Für verlorene Drei-Tages-Karten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3.6 Besondere Bestimmungen für Drei-Tages-Gruppenkarten Städtedreieck Rudolstadt-Bad Blankenburg-Saalfeld

- (1) Drei-Tages-Gruppenkarten gelten vom ersten Fahrtantritt/ Entwertung bis Betriebsende 3h30 nach dem dritten Gültigkeitstag für bis zu fünf gemeinsam fahrende Personen innerhalb der Tarifzone Städtedreieck beliebig häufig.
(2) Für verlorene Drei-Tages-Gruppenkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3.7. Besondere Bestimmungen für Drei-Tages-Familienkarten Städtedreieck Rudolstadt-Bad Blankenburg-Saalfeld

- (1) Drei-Tages-Familienkarten gelten vom ersten Fahrtantritt/ Entwertung bis Betriebsende 3h30 nach dem dritten Gültigkeitstag für zwei gemeinsam fahrende erwachsene Personen und alle eigenen Kinder bzw. Enkel bis zum vollendeten 14. Lebensjahr innerhalb der Tarifzone Städtedreieck beliebig häufig.
(2) Für verlorene Drei-Tages-Familienkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3.8 Besondere Bestimmungen für Monatskarten Städtedreieck Rudolstadt-Bad Blankenburg-Saalfeld im Abonnement (Jahreskarte)

- (1) Monatskarten im Abonnement sind nicht übertragbar, gelten über alle Kalendertage eines Monats innerhalb einer Tarifzone des Städtedreiecks bzw. dem gesamten Städtedreieck beliebig häufig.
(2) Die Bezahlung erfolgt im monatlichen Abbuchungsverfahren. Eine monatliche Kündigung ist möglich. Bei Kündigung vor Ablauf eines Jahres erfolgt eine Verrechnung auf der Basis des Preises von Monatskarten.
(3) Für verlorene Monatskarten im Abonnement besteht kein Anspruch auf Ersatz.
(4) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Monatskarten im Abonnement können von der **KomBus Verkehr** oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.

3.9 Besondere Bestimmungen für Wochenkarten

- (1) Wochenkarten sind übertragbar und gelten über alle Kalendertage einer Woche (Montag – Sonntag) innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
(2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Wochenkarten können von der **KomBus Verkehr** oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
(3) Für verlorene Wochenkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3.10 Besondere Bestimmungen für Monatskarten

- (1) Monatskarten sind übertragbar und gelten über alle Kalendertage eines Monats (vom 01. - letzten Tag des Monats) innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
(2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Monatskarten können von der **KomBus Verkehr** oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
(3) Für verlorene Monatskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3.11 Besondere Bestimmungen für Schülerwochenkarten

- (1) Schülerwochenkarten und Schülerwochenkarten -Eine Richtung- sind nicht übertragbar und gelten über alle Kalendertage einer Woche innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
(2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Schülerwochenkarten können von der **KomBus Verkehr** oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
(3) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerwochenkarte ist der Betrieb bzw. **KomBus Verkehr** umgehend zu unterrichten. Die Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung des Fahrausweises beträgt € 10,00. Die Bearbeitungsgebühr trägt der Nutzer der Schülerwochenkarte.

3.12 Besondere Bestimmungen für Schülermonatskarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülermonatskarten -Eine Richtung- sind nicht übertragbar und gelten über alle Kalendertage eines Monats innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
(2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Schülermonatskarten können von der **KomBus Verkehr** oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
(3) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülermonatskarte ist der Betrieb bzw. **KomBus Verkehr** umgehend zu unterrichten. Die Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung des Fahrausweises beträgt € 10,00. Die Bearbeitungsgebühr trägt der Nutzer der Schülermonatskarte.

3.13 Besondere Bestimmungen für das Erweiterungsticket Schüler

- (1) Das Erweiterungsticket Schüler im **Städtedreieck Rudolstadt-Bad Blankenburg-Saalfeld** ist nicht übertragbar und kann nur von Besitzern einer Schülermonatskarte aus dem offenen Verkauf bzw. vom Schulaufwandsträger ausgegebenen Schülermonatskarten erworben werden.
- (2) Das Erweiterungsticket Schüler Städtedreieck gilt zusätzlich zum Geltungsbereich der vorhandenen Schülermonatskarte im gesamten Städtedreieck innerhalb eines Kalendermonats ab 10h00 sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig beliebig häufig. Beide Schülermonatskarten müssen gemeinsam zur Kontrolle mitgeführt werden.
- (3) Für verlorene Erweiterungstickets Schüler Städtedreieck besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- (4) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Erweiterungstickets Schüler Städtedreieck können von der **KomBus Verkehr** oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.

3.14 Besondere Bestimmungen für das Zwei-Wege-Ticket

Das Zwei-Wege-Ticket ist nicht übertragbar und wird ausschließlich direkt beim Unternehmen **KomBus Verkehr** ausgestellt.

- (1) Das Zwei-Wege-Ticket gilt über alle Kalendertage eines Monats innerhalb der gelösten Fahrrelationen beliebig häufig.
- (2) Die Bezahlung erfolgt im Abbuchungsverfahren. Dieses ist monatlich kündbar.

Bei Verlust oder Beschädigung des Zwei-Wege-Ticket ist der Betrieb bzw. **KomBus Verkehr** umgehend zu unterrichten. Die Gebühr für die Ausstellung des Zwei-Wege-Ticket beträgt 10,00 €. Die Bearbeitungsgebühr trägt der Nutzer des Zwei-Wege-Ticket.

Preisbildung Zwei-Wege-Ticket

Das Zwei-Wege-Ticket gilt nur für Personen in einem Berufsausbildungsverhältnis, die innerhalb einer Woche unterschiedliche Fahrtrichtungen zu ihren Ausbildungsplätzen zurücklegen müssen. Das Ticket ist an allen Tagen eines Kalendermonats gültig. Der Verkauf des „Zwei-Wege-Ticket“ erfolgt nur unter Vorlage der Bestätigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte. Das „Zwei-Wege-Ticket“ wird nur als Monatskarte im Abbuchungsverfahren direkt beim Unternehmen bzw. seiner Servicecenter verkauft. Wird das Ticket nicht mehr benötigt, muss es vom Nutzer im Unternehmen bzw. in einem Servicecenter abgegeben werden. An schulfreien Tagen sowie am Wochenende gilt das Ticket für beide Fahrstrecken.

Fahrpreisermittlung/Berechnung:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Schülermonatskartenpreis geteilt durch 40 Fahrten | = Preis pro Fahrt/Fahrtag |
| 2. Anzahl der Fahrtage/Monat mal 2 Fahrten/Tag | = Anzahl der Fahrten/Monat |
| 3. Anzahl der Fahrten/Monat mal Preis pro Fahrt/Fahrtag | = Preis pro Fahrtag im Monat |
| 4. Summe der Preise pro Fahrtag im Monat | = Preis Zwei-Wege-Ticket/Monat |

3.15 Besondere Bestimmungen für das Job-Ticket

- (1) Das Job-Ticket ist nicht übertragbar und wird ausschließlich auf der Grundlage eines Vertrages zwischen Unternehmen, Firmen, Behörden etc. für dauerhafte Beschäftigte und der **KomBus Verkehr** vertrieben.

- (2) Das Job-Ticket gilt nicht für folgende Anspruchsberechtigte nach der Ausgleichsverordnung § 45a PBefG:

- Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen und Akademien

- (3) Das Job-Ticket der Kategorie 1; 2 und 3 gilt über einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten im gesamten Netz der **KomBus Verkehr**.

- (4) Der Fahrpreis ist im Voraus in voller Höhe zu entrichten und bleibt für den Gültigkeitszeitraum unverändert.

- (5) Bei Verlust oder Beschädigung des Job-Tickets ist der Betrieb bzw. **KomBus Verkehr** umgehend zu unterrichten.

Die Gebühr für die Neuausstellung des Job-Tickets beträgt € 40,00.

Bei Vorlage des beschädigten Job-Tickets und einer erforderlichen Neuausstellung beträgt die Gebühr 10,00 €.

- (6) Preise und Gültigkeiten Job –Ticket

Der Preis pro Job Ticket ist von der Stückzahl abhängig.

Kategorie 1: Abnahme von 1 bis 10 Fahrausweisen	552,00 €
Kategorie 2: Abnahme von 11 bis 20 Fahrausweisen	512,00 €
Kategorie 3: Abnahme von 21 bis Fahrausweisen	472,00 €

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen kann der Inhaber des ob – Ticket einen weiteren Erwachsenen und zwei Kinder bis zum vollendetem 14. Lebensjahr frei mitnehmen.

3.16 Besondere Bestimmungen für das Mobilitäts-Ticket

- (1) Grundlage des Mobilitätstickets der KomBus Verkehr bilden Verträge der KomBus Verkehr mit den Jobcentern und Landratsämtern der Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla. Es ist ein spezielles Busticket für alle Empfänger von Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Empfängern von Sozialhilfe nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und Empfängern von Arbeitslosengeld II Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).
Das Mobilitätsticket gilt nicht für Leistungsempfänger, welche anderweitigen Anspruch auf Fahrtkostenübernahme bzw. Fahrtkostenerstattung haben (z.B. Schüler, Auszubildende).
Die Mindestvertragslaufzeit für Selbstzahler beträgt einen (1) Monat.
Das Ticket kann monatlich gekündigt werden.

Es berechtigt zur Nutzung aller Linien der KomBus in den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt oder Saale-Orla oder beider Landkreise.

- (2) Das Mobilitäts-Ticket gilt nicht für folgende Anspruchsberechtigte nach der Ausgleichsverordnung § 45a PBefG:

- Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen und Akademien

- (3) Das Mobilitätsticket der Kategorie A und B gilt über einen Zeitraum von mindestens 1 Kalendermonat.

- (4) Das Mobilitätsticket besteht aus einer Kundenkarte und einem monatlichen Wertabschnitt.

Die Kundenkarte für das Mobilitätsticket wird unter Vorlage der Bestätigung des Leistungsbezugs (AsylbLG / SGB XII) der Landratsämter bzw. des Bewilligungsnachweises der Jobcenter (SGB II), des ausgefüllten Antrags und eines Passbildes in den Servicecentern der KomBus in Rudolstadt, Saalfeld, Pößneck, Schleiz, Bad Lobenstein und Mellenbach ausgestellt.

Die Kundenkarte wird jeweils bis zum Ablauf der Bestätigung des Leistungsbezugs bzw. des Bewilligungsbescheides, jedoch maximal für 3 (AsylbLG / SGB XII) bzw. 6 (SGB II) Monate erteilt.

Die Kundenkarte berechtigt den Nutzer monatlich zum Erwerb eines Wertabschnitts (gegen Barzahlung) für das Mobilitätsticket in den genannten Servicecentern der KomBus. Das Servicepersonal ist bei Ausgabe der Wertabschnitte berechtigt, den Bewilligungsbescheid auf Aktualität zu kontrollieren.

- (5) Bei Verlust oder Beschädigung des Mobilitätstickets ist die ARGE bzw. **KomBus Verkehr** umgehend zu unterrichten.

Bei Verlust oder Beschädigung der Mobilitätstickets-Kundenkarte beträgt die Gebühr für die Neuausstellung 10,00 Euro. Für den verloren gegangenen monatlichen Wertabschnitt besteht kein Anspruch auf Ersatz.

- (6) Das Mobilitäts-Ticket ist nicht übertragbar.

- (7) Preise und Gültigkeiten Mobilitäts-Ticket

Der Preis gilt nur ab folgender Stückzahl:

Kategorie A: Abnahme ab 100 Fahrausweisen 400,00 €/Jahr bzw. 33,40 €/Monat

Das Mobilitätsticket der Kategorie A gilt nur in einem Landkreis.

Kategorie B: Abnahme ab 100 Fahrausweisen 460,00 €/Jahr bzw. 38,40 €/Monat

Das Mobilitätsticket der Kategorie B gilt im gesamten Netz der **KomBus Verkehr**.

Der Preis bleibt für den gebuchten Gültigkeitszeitraum unverändert.

- (8) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen kann der Inhaber des Mobilitätstickets einen weiteren Erwachsenen und zwei Kinder bis zum vollendetem 14. Lebensjahr frei mitnehmen.

4. Sondertarife

4.1 Event + Bus-Kombiticket

Das Event+Bus-Kombiticket ist ein gemeinsames Ticket der Stadthalle Bad Blankenburg und KomBus.

Es beinhaltet neben dem Eintrittspreis für die Veranstaltung die Anfahrt zur Veranstaltung im Städtedreieck mobil ab zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn sowie die Rückfahrt mit dem Städtedreieck mobil bis 5 Uhr des Folgetages.

4.2 Gut-Unterwegs-Ticket

Das Gut-Unterwegs-Ticket gilt am aufgedruckten Geltungstag ganztägig für unbegrenzte Fahrten auf allen Linien der nachfolgend beteiligten Verkehrsunternehmen: KomBus Verkehr GmbH; IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau; MBB Meininger Busbetriebs GmbH; OVG Omnibusverkehrsgesellschaft mbH Sonneberg; RBA Regionalbus Arnstadt GmbH; RVG Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH; SNG Städtische Nahverkehrsgesellschaft mbH Suhl/Zella-Mehlis; VWG Verwaltungsgesellschaft des ÖPNV Sömmerda mbH und Mietwagen und Kleinbusse Günther Ilchmann

4.3 Kombiticket Ardesia Therme

Das Ardesia-Therme Kombiticket ist ein gemeinsames Ticket der Ardesia-Therme Bad Lobenstein und KomBus.

Es beinhaltet neben dem Eintrittspreis in die Therme die Hin- und Rückfahrt auf der gewählten Fahrrelation.

Es gelten nachfolgende Tarife:

Zwei Stunden Therme

- inklusive Hin- und Rückfahrt mit dem Bus
- bei 1-14 km Entfernung 10,80
- ab 15 km Entfernung 13,00

Drei Stunden Therme

- inklusive Hin- und Rückfahrt mit dem Bus
- bei 1-14 km Entfernung 18,80
- ab 15 km Entfernung 21,00

Das gelöste Kombiticket berechtigt nur am Lösungstag zu je einer Hin- und Rückfahrt im Linienverkehr der KomBus Verkehr GmbH und zum Besuch der Ardesia Therme im jeweils gewählten Tarif.

Das Kombiticket berechtigt nicht zum Linienwechsel bzw. Umsteigen (nur Direktverbindungen).

4.4 Tagesticket Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (OBS)

Das Bergbahn-Tagesticket der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (OBS) ist eine Tageskarte für das Gesamtnetz der OBS inklusive Nutzung der KomBus Verkehr Linien 215 (Streckenabschnitt Rudolstadt-Rottenbach oder Rottenbach-Illmenau), 302, 303, 304, 313 und 453.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert. Das Kinder-Ticket gilt für das Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Das Kombiticket der OBS wird sowohl in den Bussen der **KomBus Verkehr GmbH** als auch direkt am Service der OBS verkauft.

Der Verkauf erfolgt im Eigenen Namen und auf Eigene Rechnung der KomBus Verkehr GmbH

Preise:

- Bergbahn-Tagesticket Erwachsener 14,00 Euro
- Bergbahn-Tagesticket Erwachsener mit einmaligen Eintritt für die Fürstlichen Erlebniswelten Schloss Schwarzburg 15,00 Euro
- Bergbahn-Tagesticket Kind 3,00 Euro
- Bergbahn-Tagesticket 25 und 50% ermäßigt 11,00Euro

4.5 Kombiticket –Feenticket-

In Kooperation mit den Saalfelder Feengrotten und der Erfurter Bahn bietet die **KomBus Verkehr GmbH** ein Kombiticket *Feengrotten und Bus* an.

Der Fahrschein gilt am Gültigkeitstag ganztägig auf den **KomBus Verkehr GmbH** Linien des Städtedreiecks mobil.

Enthalten sind folgende Leistungen:

- An- und Abreise nach Saalfeld mit den Zügen der Erfurter Bahn und Süd-Thüringen-Bahn in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt (außer DB)
- **Nutzung der öffentlichen Busse in Saalfeld für die Fahrt zwischen Saalfeld Bahnhof und Feengrottenpark, sowie im Städtedreieck mobil Saalfeld-Bad Blankenburg-Rudolstadt**
- Besuch der Erlebniswelt Feengrotten: Führung Schaubergwerk und besuch Grottoneum und des Feenweltchens (Mai-Oktober) oder einer zweistündigen Inhalation im Heilstollen

Ticket-Varianten:

- Feen-Ticket Einzel 30,00 Euro
- Partner Feen-Ticket (2 Personen) 45,00 Euro
- im Haushalt lebende Kinder und Enkel sind als Mitfahrer inklusive (weitere, allein reisende Kinder benötigen ein eigenes Feenticket)

Gruppen Feen-Ticket (ab 6 Personen, pro Person ohne Mitnahmeregelung)

- Erwachsene (Maxi) 20,00 Euro mit Charter-Bus 27,00 Euro
- Kinder von 5-14 Jahren (Mini) 12,00 Euro mit Charter-Bus 19,00 Euro
- Betreuer bezahlen den Kinderpreis

Bei ausschließlicher Anreise mit dem Bus wird bei Vorlage des tagesaktuellen KomBus-Tickets 20% Rabatt auf den Eintrittspreis der Feengrotten gewährt.

4.6 Kombiticket Rudolstadt-FESTIVAL

Das Kombiticket Tanz- und Folkfest ist ein gemeinsames Ticket der Stadt Rudolstadt und der **KomBus Verkehr GmbH**.

Im Zeitraum des Tanz- und Folkfestes werden alle TFF-Eintrittskarten auf den **KomBus Verkehr GmbH** Linien als Fahrschein anerkannt.

Jährlich wird dazu eine Vereinbarung geschlossen.

4.7 Wanderbus-Ticket

Wanderbus Schwarzatal; Wanderbus Thüringer Meer; Thüringer Meer-Linie

Das Wanderbus-Ticket ist als Tageskarte und Vier-Tageskarte erhältlich. Die Tageskarte kostet 6,00 Euro und die Vier-Tageskarte kostet 22,00 Euro. Das Ticket gilt am Gültigkeitstag ab 7.00 Uhr bis Betriebsende 3.30 Uhr des Folgetages innerhalb der beschriebenen Fahrten im Saisonzeitraum beliebig häufig.

Wanderbus-Tickets sind übertragbar.

Für verlorene Wanderbus-Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz.

4.8 Tageskarte Thüringer Meer-Linie

Die Tageskarte –Thüringer Meer-Linie- wird auf den KomBus Verkehr Linien 610 und 640 samstags/sonn- und feiertags im Saison-zeitraum vom 01.05.-31.10. des Kalenderjahres verkauft.

Die Tageskarte kostet:

- Erwachsener 7,00 Euro
- Familie (2 Erwachsene und 1 Kind) 14,00 Euro
- Kind 3,50 Euro

Der Verkauf erfolgt im Eigenen Namen und auf Eigene Rechnung der KomBus Verkehr GmbH

Das Ticket gilt am Gültigkeitstag ab 6.00 Uhr bis Betriebsende 3.30 Uhr des Folgetages innerhalb der beschriebenen Fahrten im Saisonzeitraum vom 01.05.-31.10. beliebig häufig.

Das Tagesticket Thüringer Meer-Linie ist übertragbar.

Für verlorene Tagestickets Thüringer Meer-Linie besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Die von der OVF und RBO angebotenen Netzkarten (Erwachsener 7,00 Euro; Familie (2 Erwachsene und 1 Kind) 14,00 Euro; Kind 3,50 Euro) für das Fahrradbusnetz im Frankenwald und Fichtelgebirge werden anerkannt.

5. Fahrausweisverkauf- und Anerkennung benachbarter Bedienggebiete

5.1 Tarifbestimmungen und Tarifbedingungen zur Anerkennung und den Vertrieb von Fahrausweisen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT)

Anerkennung und den Vertrieb von VMT-Fahrausweisen

Die Anerkennung und der Vertrieb von VMT-Fahrausweisen in Verkehrsmitteln der **KomBus Verkehr GmbH** erfolgt auf nachfolgenden Linien und Fahrtrelationen:

KomBus-Linie 113	Relation Barchfeld-Erfurt und zurück
KomBus-Linie 114	Relation Neckeroda-Weimar und zurück
KomBus-Linie 810	Relation Weissig-Gera und zurück
KomBus-Linie 964	Relation Freienorla-Jena und zurück
KomBus-Linie 820	Relation Wolfersdorf-Jena und zurück

Tarifbedingungen und Tarifbestimmungen

Die Anerkennung umfasst auch die DB-Sonderangebote Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket und Schönes-Wochenende-Ticket im Rahmen ihrer zeitlichen Gültigkeit auf den festgelegten Relationen.

Für alle Fahrten innerhalb der genannten Streckenabschnitte verkauft die **KomBus Verkehr GmbH** ausschließlich Fahrausweise des VMT-Tarifbes. Das umfasst Fahrten mit Start- und Ziel sowie gesamtem Streckenverlauf im VMT-Gebiet. Für Fahrten über die Grenze des VMT-Verbindgebietes hinweg gilt der Haustarif der **KomBus Verkehr GmbH**. Das von der **KomBus Verkehr GmbH** angebotene VMT-Tarifsortiment umfasst die Einzelfahrt, Einzelfahrt BahnCard, Kinder-Einzelfahrt, Kinder-Einzelfahrt BahnCard, 4-Fahrtenkarte, Kinder-4-Fahrtenkarte, Tageskarte, Gruppentageskarte, Wochenkarte, Monatskarte, Schüler-Wochenkarte, Schüler-Monatskarte, Semesterticket und Fahrradkarte.

Kombination von Tarifangeboten (VMT und Haustarif KomBus)

Inhaber von Zeitkarten (VMT/Ziffer 5.6), Schüler-Azubi-Zeitkarten (VMT/Ziffer 5.7) oder (VMT/Ziffer 5.8) Baustein Semesterticket können ihre VMT-Zeitkarte mit den Tarifprodukten des KomBus-Haustarifbes kombinieren und damit über den Geltungsbereich ihrer VMT-Zeitkarte hinaus eine Fahrtberechtigung erwerben. Ausgangspunkt für die Preisberechnung des zusätzlichen Fahrausweises ist die letzte Haltestelle in der VMT-Tarifzone der bereits vorhandenen Zeitkarte. Diese Anschlussstarifizierung gilt nicht für VMT-Binnenrelationen.

Die einzelnen Mitnahmeregelungen der kombinierten Fahrausweise sind nicht kombinierbar und gelten nur für das jeweilige Tarifprodukt. Beide Fahrausweise sind während der gesamten Fahrt mitzuführen.

Die von der **KomBus Verkehr GmbH** ausgegebenen VMT-Fahrausweise sind mit dem Aufdruck „VMT“ als Verbundfahrausweise kenntlich gemacht und mit Angaben über Preisstufe, Fahrtberechtigung (Tarifzonen), zeitliche Gültigkeit sowie Verweisen auf die VMT-Tarifbestimmungen zu versehen.

Das JobTicket im Haustarif der **KomBus Verkehr GmbH** gilt im gesamten Fahrbereich der oben genannten Linien.

Im VMT-Bereich gelten für die VMT-Fahrscheine die genehmigten Tarifbedingungen und Tarifbestimmungen des VMT.

5.2 Anerkennung und den Vertrieb von Fahrausweisen auf der KomBus Verkehr Linie 155

Zwischen den Verkehrsbetrieben der Regionalbus Ostbayern (RBO); den Verkehrsbetrieben Bachstein; der StadtBus Hof GmbH und der KomBus Verkehr GmbH besteht auf der Linie 155 Schleiz - Hof und zurück eine Tarifkooperation.

Folgende Tarifierung erfolgt:

- auf der Relation Schleiz – Juchhöh (und zurück) wird der jeweils genehmigte KomBus Verkehr -Tarif angewendet
- auf der Relation Schleiz - Hof (und zurück) wird der Mischtarif der Linie 155 (KomBus Verkehr und Verkehrsbetriebe Bachstein) angewendet
- auf der Relation Töpen – Hof (und zurück) wird der Hochfranken-Verkehrstarif angewendet
- auf dem Bediengebiet der HofVerkehr GmbH wird der eigene Stadttarif angewendet

5.3 Anerkennung und den Vertrieb von Fahrausweisen der HOFVERKEHR GmbH auf der KomBus Verkehr Linie 155

Zwischen den Verkehrsbetrieben HOFVERKEHR GmbH und der KomBus Verkehr GmbH besteht auf der Linie 155 Schleiz-Hof und zurück ein Kooperationsvertrag.

Folgende Tarifierung erfolgt:

- KomBus Verkehr verkauft ab und bis zur Haltestelle –Hof Regnitzbrücke- Einzelfahrscheine zum Stadttarif Hof der HOFVERKEHR GmbH
- Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten, Monatsnetzkarten, Familientages- und Jahresnetzkarten sowie das Job-Ticket der HOFVERKEHR GmbH werden anerkannt
- es erfolgt eine Anrechnung der HOFVERKEHR Fahrscheine im ausbrechenden Überlandverkehr der Linie 155

5.4 Anerkennung und den Vertrieb von Fahrausweisen des HochFrankenTarifs auf der KomBus Verkehr Linie 620

Zwischen den Verkehrsbetrieben der Regionalbus Ostbayern (RBO); den Verkehrsbetrieben Bachstein; der StadtBus Hof GmbH und der KomBus Verkehr GmbH besteht auf der Linie 620 Bad Lobenstein-Bad Steben/Naila und zurück eine Tarifkooperation.

Folgende Tarifierung erfolgt:

- auf der Relation Bad Lobenstein – Bad Steben/Naila (und zurück) wird der jeweils genehmigte KomBus Verkehr -Tarif angewendet
- auf der Relation Bleichschmidtenhammer-Bad Steben/Naila (und zurück) wird der Hochfranken-Verkehrstarif angewendet

5.5 Anerkennung und den Vertrieb von Fahrausweisen im Bediengebiet des Verkehrsverbundes Vogtland (VVV)

Im Bediengebiet der VVV werden in den Bussen der KomBus Verkehr die Fahrausweise *Einzelfahrschein Erwachsene* und *Kind* sowie die *Vogtland Card* mit VVV-Tarif im Namen und Auftrag der VVV verkauft. Alle Fahrausweise des VVV werden anerkannt.

EgroNet-Ticket

Das **EgroNet-Ticket** wird auf nachfolgenden **KomBus Verkehr** Linien anerkannt: **132, 143, 155, 163, 610, 611, 612, 620, 630, 640, 710, 720, 721, 730, 810, 820 bis 821, 946 und 966**

Folgende Tarifbestimmungen gelten für dieses Ticket:

- montags bis sonntags ab Entwertung, täglich von 0.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages

5.6 Anerkennung von Fahrausweisen im Bediengebiet der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau

Im Bediengebiet der IOV werden auf den dort verkehrenden KomBus Verkehr Linien die Schülerzeitfahrausweise der IOV anerkannt.

5.7 Anerkennung von Fahrausweisen im Bediengebiet der Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land (PVG)

Zwischen den Verkehrsunternehmen Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land (PVG) und der KomBus Verkehr GmbH besteht die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Fahrausweisen (Zeitkarten) in Verkehrsmitteln beider Unternehmen auf der Relation Weimar – Rudolstadt.

- (1) Die PVG verpflichtet sich, in allen Bussen der Linie 221 auf dem Streckenabschnitt zwischen Weimar und Rudolstadt die nachfolgenden Fahrscheinarten der KomBus Verkehr GmbH anzuerkennen.
Die KomBus Verkehr GmbH verpflichtet sich, in allen Bussen der Linie 114 auf dem Streckenabschnitt zwischen Weimar und Rudolstadt die nachfolgenden Fahrausweise der PVG anzuerkennen.
- (2) Die Tarifierung gem. Abs. 1 umfasst folgende Zeitkarten mit Gültigkeit auf dem genannten Streckenabschnitt:
 - Wochenkarte (VMT-Tarif); Monatskarte (VMT-Tarif); 9-Uhr-Abo-Monatskarte (VMT-Tarif); Schüler-Wochenkarte (VMT-Tarif); Schüler-Monatskarte (VMT-Tarif); Schüler-Abo-Monatskarte (VMT-Tarif); Baustein VMT-Semesterticket (VMT-Tarif); Wochenkarte (KomBus Verkehr-Tarif); Monatskarte (KomBus Verkehr-Tarif); Monatskarte im Abonnement (KomBus Verkehr-Tarif); Schüler-Wochenkarte (KomBus Verkehr-Tarif); Schüler-Monatskarte (KomBus Verkehr-Tarif); Job-Ticket (KomBusVerkehr-Tarif); Mobilitäts-Ticket (KomBus Verkehr-Tarif)

- (3) Anerkannt werden nur solche Fahrausweise, deren Gültigkeit sowohl von der PVG als auch von der KomBus Verkehr kontrolliert werden kann. Insbesondere elektronische Fahrausweise (z.B. Chipkarten) werden nur in Verbindung mit Papierquittungen anerkannt, die deren Gültigkeit dokumentieren.
- (4) Es gelten die VMT-Tarifbestimmungen und die Tarifbestimmungen im öffentlichen Personennahverkehr der KomBus Verkehr sowie die Beförderungsbedingungen des die Beförderungsleistung erbringenden Unternehmens.

5.8 Anerkennung des Bayerntickets im Bediengebiet der Regionalbus Ostbayern auf den KomBus Verkehr Linien 155 Schleiz-Hof und zurück sowie der Linie 620 Bad Lobenstein-Bad Steben-Naila und zurück

Das Bayern-Ticket gilt auf dem gesamten Linienverlauf, in allen Nahverkehrszügen der DB in ganz Bayern und in allen Verbund-Verkehrsmitteln (S, U-Straßenbahnen und Busse) und allen Linienbussen in Bayern.

6. Kostenlose Beförderung

6.1. Beförderung Kinder

- (1) Kind(er) bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung eines zahlenden Fahrgastes
- (2) Fünf (5) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung eines zahlenden Fahrgastes

6.2 Beförderung Schwerbehinderte Menschen

Grundlage der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen ist das Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung. Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen gilt in allen Bussen. Bei jeder Fahrt ist der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke zum Nachweis der Anspruchsberechtigung mitzuführen.

Die genehmigte Begleitperson –Kennzeichen B auf dem Ausweis- kann frei fahren, auch wenn der schwerbehinderte Mensch selbst zahlen muss.

Blindenführhunde und Assistenzhunde werden unentgeltlich befördert. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist.

6.3 Polizeibeamte in Uniform

Angehörige der Polizei und Bundespolizei in Uniform werden, wenn sie ihre Legitimation durch einen Dienstaussweis nachweisen können, im Geltungsbereich des KomBus Verkehr-Tarifs unentgeltlich befördert.

Das Mitführen von Diensthunden ist ebenfalls unentgeltlich gestattet.

7. Beförderung von Sachen und Tieren

- (1) Frei befördert werden: Kinderwagen
- (2) Gepäckstücke ab 15 Kilogramm, Skier, Schlitten kosten 1,00 Euro

Das Ticket für oben genannte Sachen gilt vom ersten Fahrtantritt bzw. ab dem Zeitpunkt der Entwertung 100 Minuten

- (3) Hunde, außer Schoßhunde, kosten 1,00 Euro

Das Ticket für oben genannte Sachen gilt vom ersten Fahrtantritt bzw. ab dem Zeitpunkt der Entwertung 100 Minuten

8. Besondere Bestimmungen für den Transport/Beförderung von Fahrrädern

8.1 Einzelfahrausweis Fahrrad

Die Fahrradmitnahme kostet 1 Euro und gilt vom ersten Fahrtantritt bzw. ab dem Zeitpunkt der Entwertung 100 Minuten

8.2. Fahrrad-Tagesticket

- (1) Das Fahrrad-Tagesticket kostet 3,50 Euro und gilt vom ersten Fahrtantritt/ Entwertung bis Betriebsende 3h30 des Folgetages innerhalb des Liniennetzes häufig.

- (2) Für verlorene Fahrrad-Tagestickets kein Anspruch auf Ersatz.

- (3) Für Punkt 8.1 Einzelfahrausweis Fahrrad und 8.2 Fahrrad-Tagesticket gelten nachfolgende Bestimmungen:

- Für Fahrradbeförderung zugelassene Linien oder Linienfahrten sind mit einem Fahrradsymbol im Fahrplan ausgewiesen.

- Es können je Fahrzeug in der Regel bis zu zwei Fahrräder befördert werden, es sei denn, dass die Bauart mehr zulässt.

- Jeder Fahrgast darf nur 1 Fahrrad mitnehmen.

- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit eigenem Fahrrad müssen von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

- Sind spezielle Haltevorrichtungen für Fahrräder vorhanden, sind diese zu nutzen. Ansonsten ist der Fahrgast verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und auf den vorgesehenen Plätzen unterzubringen. Anderenfalls haftet der Fahrgast für durch ihn verursachte Schäden.

9. „Halten auf Zuruf“

- (1) „Halten auf Zuruf“ ist eine Serviceleistung zur Erhöhung der Sicherheit unserer Fahrgäste und wird in der Zeit Montag bis Donnerstag von 19.00 bis 24.00 Uhr und Freitag, Samstag und Sonntag in der Zeit von 19.00 bis 03.30 Uhr nur für Aussteiger auf Überlandlinien sowie auf den Städtedreieck mobil-Linien S1 und S2 angeboten.

- (2) Das Angebot beschränkt sich auf die genehmigte Linienführung der Überlandlinien sowie auf den Städtedreieck mobil-Linien S1 und S2.
- (3) Auf den Städtedreieck mobil-Linien R, A, B und D sowie im Stadtverkehr Pößneck wird „Halten auf Zuruf“ nicht angewandt.
- (4) Die Abstände des Haltens müssen mindestens 200 Meter zwischen den Haltestellen betragen.
- (5) Mögliche Haltewünsche sind beim Einsteigen vorzunehmen, das Aussteigen ist nur vorn beim Fahrer gestattet.

10. Reinigungskosten und Bearbeitungsgebühren

- (1) Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:
 - bei unbefugten Bemalungen z.B. Graffiti 50,00 €
 - bei Beschädigungen von Oberflächen (z.B. Scratching) 125,00 €
- (2) Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen größeren Ausmaßes werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet, sofern diese die vorstehenden Beträge übersteigen.
- (3) Von der Erhebung der genannten Gebühren wird abgesehen, wenn der Fahrgast nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft oder dass kein bzw. ein geringerer Schaden eingetreten ist.
- (4) Für schriftliche Auskünfte (z. B. Fahrpreisbestätigung) wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 3,00 € bei sofortiger Ausstellung und 6,00 € bei Zusendung erhoben. Inhaber von Personengebundenen Zeitfahrausweisen erhalten diese Auskünfte unentgeltlich.

10. Service

Das Unternehmen KomBus GmbH wird mit Serviceleistungen, dazu gehört u.a. der Fahrausweisverkauf, der KomBus Verkehr beauftragt.

11. Geltungszeitraum

- (1) Die Tarifbestimmungen treten ab dem 01.01.2020 in Kraft
- (2) Vorstehenden Tarifbestimmungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 39 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zugestimmt.

Saalfeld, den 01.07.2020
KomBus Verkehr GmbH